
Statuten der Novartis AG

24. Februar 2009

Die Statuten wurden am 15. Oktober 1996 durch die ausserordentliche Generalversammlung der Novartis AG angenommen.

Änderungen gemäss GV-Beschlüssen vom:

21. April 1999

11. Oktober 2000 (ausserordentliche GV)

22. März 2001

21. März 2002

4. März 2003

24. Februar 2004

1. März 2005

28. Februar 2006

26. Februar 2008

24. Februar 2009

Novartis AG

4002 Basel, Switzerland

© Mai 2009, Novartis AG

Abschnitt 1	<u>Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft</u>	<u>3</u>
Abschnitt 2	<u>Aktienkapital</u>	<u>3</u>
Abschnitt 3	<u>Gesellschaftsorgane</u>	<u>5</u>
	<u>A. Generalversammlung</u>	<u>5</u>
	<u>B. Verwaltungsrat</u>	<u>8</u>
	<u>C. Revisionsstelle</u>	<u>10</u>
Abschnitt 4	<u>Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung</u>	<u>10</u>
Abschnitt 5	<u>Bekanntmachung und Gerichtsstand</u>	<u>11</u>

Abschnitt 1 Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1

Firma, Sitz 1 Unter der Firma
Novartis AG
Novartis SA
Novartis Inc.
besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel.

Artikel 2

Zweck 1 Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmen, die auf dem Gebiet der Gesundheit oder Ernährung tätig sind. Die Gesellschaft kann sich auch an Unternehmen der Biologie, Chemie, Physik, Informatik oder verwandter Gebiete beteiligen.
2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland zu erwerben, zu belasten, zu verwerten und zu verkaufen.
3 Bei der Verfolgung des Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von nachhaltigem Wert an.

Artikel 3

Dauer 1 Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2 Aktienkapital

Artikel 4

Aktienkapital 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 1'318'811'500, ist voll liberiert und eingeteilt in 2'637'623'000 Namenaktien. Jede Aktie hat einen Nennwert von CHF 0.50.
2 Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien in Inhaberaktien und umgekehrt umgewandelt werden.

Artikel 5

Aktienbuch und Eintragungsbeschränkungen, Nominees 1 Für die Namenaktien wird ein Aktienbuch geführt. Darin werden die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Vornamen, Wohnort, Adresse und Staatsangehörigkeit (bei juristischen Personen der Sitz) eingetragen.
2 Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, falls sie ausdrücklich erklären, diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Keine Person wird, unter Vorbehalt von Abs. 6 dieses Artikels, für mehr als 2% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht eingetragen.

Diese Eintragungsbeschränkung gilt auch für Personen, die Aktien ganz oder teilweise über Nominees im Sinne dieses Artikels halten. Art. 685d Abs. 3 Obligationenrecht bleibt vorbehalten.

- 3 Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 0,5% des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er 0,5% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.
- 4 Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandsverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Abs. 2 oder 3 dieses Artikels.
- 5 Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
- 6 Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beteiligungsgrenze oder der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.
- 7 Die in diesem Artikel geregelte Eintragungsbeschränkung gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

Artikel 6

Aktienzertifikate

- 1 Die Gesellschaft kann Zertifikate über mehrere Aktien ausgeben. Diese können jederzeit gegen kleinere Abschnitte oder Einzeltitel ausgetauscht werden.

Aktien mit aufgeschobenem Titeldruck

Artikel 7

- 1 Bei Namenaktien kann die Gesellschaft auf Druck und Auslieferung von Urkunden verzichten und mit der Zustimmung des Aktieneigentümers ausgegebene Urkunden für Namenaktien, die bei der Gesellschaft eingeliefert werden, annullieren. Sie kann auf die Ausgabe neuer Urkunden für Namenaktien verzichten, wenn der Aktieneigentümer nicht unter Mitwirkung seiner depotführenden Bank die Auslieferung von Urkunden für seine Aktien verlangt.
- 2 Nichtverurkundete Namenaktien können nur durch Zession unter Einbezug aller damit verbundenen Rechte übertragen werden. Eine solche Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Werden nichtverurkundete Namenaktien im Auftrag des Aktionärs von einer Bank verwaltet, so können diese Aktien nur unter Mitwirkung der Bank übertragen werden.
- 3 Nichtverurkundete Namenaktien können nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär diese buchmässig führen lässt, durch schriftlichen Pfandvertrag verpfändet werden. Eine Anzeige an die Gesellschaft ist nicht erforderlich. Der Anspruch auf Auslieferung einer Urkunde kann auf die pfandnehmende Bank übertragen werden. Im Übrigen setzt die Verpfändung von Namenaktien zu ihrer Gültigkeit zwingend die Übergabe der Urkunden voraus.

Rechtsausübung

Artikel 8

- 1 Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.
- 2 Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

Abschnitt 3

Gesellschaftsorgane A. Generalversammlung

Zuständigkeit

Artikel 9

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Generalversammlungsarten
a. Ordentliche Generalversammlung

Artikel 10

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen.

- b. Ausserordentliche Generalversammlungen
- Artikel 11**
- 1 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten.
 - 2 Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre verlangen, welche zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten, in einer von dem- oder denselben unterzeichneten Eingabe, unter Anführung des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge.

- Einberufung
- Artikel 12**
- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft. Namenaktionäre können überdies schriftlich orientiert werden.
 - 2 Die Einberufung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls der Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben, und bei Wahlgeschäften die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.

- Traktandierung
- Artikel 13**
- 1 Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von 1 Million Franken vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Die Traktandierung muss mindestens fünfundvierzig Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge des Aktionärs angebeht werden.
 - 2 Zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden. Hiervon ist jedoch der Beschluss über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung sowie derjenige auf Durchführung einer Sonderprüfung ausgenommen.

- Vorsitz der Generalversammlung, Protokoll, Stimmzähler
- Artikel 14**
- 1 Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern der Verwaltungsrat nichts anderes bestimmt. Der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied führt den Vorsitz.

- 2 Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 15

Vertretung der Aktionäre

- 1 Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung.
- 2 Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen.

Artikel 16

Stimmrecht

- 1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 17

Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.
- 2 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen entweder offen durch Handerheben oder mittels elektronischen Verfahrens, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende diese anordnet.
- 3 Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.
- 4 Kommt im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.

Artikel 18

Befugnisse der Generalversammlung

- 1 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
 - a) die Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle
 - c) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Konzernrechnung
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende
 - e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates

- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 19

- Besonderes Quorum 1 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt, ist erforderlich für:
- a) die Änderung des Gesellschaftszweckes
 - b) die Einführung von Stimmrechtsaktien
 - c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien und die Aufhebung einer solchen Beschränkung
 - d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung
 - e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen
 - f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes
 - g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft
 - h) die Auflösung der Gesellschaft.

B. Verwaltungsrat

Artikel 20

- Anzahl der Verwaltungsräte 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 10 und höchstens 16 Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Artikel 21

- Amtsdauer 1 Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt höchstens drei Jahre. Unter einem Jahr ist dabei der Zeitabschnitt zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen zu verstehen. Die Amtsdauer wird für jedes Mitglied bei der Wahl festgelegt. Die einzelnen Amtsperioden müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass jedes Jahr rund ein Drittel aller Verwaltungsratsmitglieder neu bzw. wiedergewählt wird.
- 2 Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, sind unter Vorbehalt von Abs. 3 sofort wieder wählbar.
- 3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates scheiden automatisch nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres aus dem Verwaltungsrat aus, wobei das Ausscheiden auf die darauf folgende ordentliche Generalversammlung erfolgt. Die Generalversammlung kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Regelung vorsehen und ein Mitglied des Verwaltungsrates für eine oder mehrere weitere Amtsperioden von höchstens drei Jahren wählen.

- Organisation des Verwaltungsrates, Entschädigung
- Artikel 22**
- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Er bestellt seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.
 - 2 Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für seine Mitglieder fest.

- Einberufung
- Artikel 23**
- 1 Der Präsident ruft den Verwaltungsrat zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt.

- Beschlüsse
- Artikel 24**
- 1 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen.
 - 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident hat keinen Stichtscheid.
 - 3 Beschlüsse können auch telefonisch sowie, falls nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt, schriftlich bzw. mittels elektronischer Datenübertragung gefasst werden.

- Befugnisse des Verwaltungsrates
- Artikel 25**
- 1 Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
 - a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - b) die Festlegung der Organisation
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung
 - d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
 - f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
 - g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

- h) die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrates liegt (Art. 651 Abs. 4 OR), sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und entsprechende Statutenänderungen
 - i) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Artikel 26

Übertragung von Befugnissen

- 1 Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 25 die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Drittpersonen (Geschäftsleitung) übertragen.

Artikel 27

Zeichnungs-
berechtigung

- 1 Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen aus seiner Mitte und ausserhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zukommt. Er bestimmt die Art und Weise der Unterschrift.

C. Revisionsstelle

Artikel 28

Amts-
dauer,
Befugnisse und
Pflichten

- 1 Der Revisionsstelle, die von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt wird, obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

Abschnitt 4

Jahresrechnung, Konzernrechnung und Gewinnverteilung

Artikel 29

Geschäftsjahr

- 1 Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr jeweils per 31. Dezember einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang), dem Jahresbericht und der Konzernrechnung zusammensetzt.

Artikel 30

Verteilung des
Bilanzgewinns,
Reserven

- 1 Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.
- 2 Neben der gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

- 3 Dividenden, die während fünf Jahren von ihrem Verfalltag an nicht bezogen worden sind, fallen der Gesellschaft anheim und werden der allgemeinen Reserve zugeteilt.

Abschnitt 5

Bekanntmachung und Gerichtsstand

Artikel 31

Bekanntmachung

- 1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

Artikel 32

Gerichtsstand

- 1 Der Gerichtsstand für sämtliche aus dem Gesellschaftsverhältnis entstehenden Streitigkeiten befindet sich am Sitz der Gesellschaft.

